

Hausordnung

der

Grundschule Niederbrombach

Die Grundschule Niederbrombach hat einen Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen. Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Bedienstete und Eltern tragen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Die vorliegende Hausordnung, die als Ergänzung des Schulgesetzes und der Grundschulordnung verstanden werden soll, regelt das Zusammenleben dieser Personen an unserer Schule, das durch Höflichkeit und Hilfsbereitschaft, sowie gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung gekennzeichnet sein sollte.

1. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Es ist den Schülerinnen und Schülern strengstens untersagt, gefährliche und gesundheitsgefährdende Gegenstände (z. B. Waffen, Messer, Feuerzeuge) und Substanzen mit in die Schule zu bringen.
- Das Mitbringen elektronischer Geräte (Handy, MP3-Player, Tablet etc.) ist nur in Ausnahmesituationen gestattet.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist das Kaugummikauen untersagt.
- Während des Unterrichts soll möglichst nicht getrunken werden. Über Ausnahmen (z. B. nach sportlichen Anstrengungen, aus gesundheitlichen Gründen, wetterbedingt) entscheidet die jeweilige Lehrkraft.
- Jegliche Gewalttätigkeiten sind zu unterlassen.
- Schubsen und Drängeln sind im Schulgebäude untersagt.
- Durch das Schulgebäude gehen die Schülerinnen und Schüler langsam, und sie verhalten sich leise.
- Das Springen von den Treppen ist zu unterlassen.
- Zur Gewährleistung der Sicherheit ist es verboten, mit Gegenständen zu werfen.
- Abfälle sind im Schulhaus und auf dem Schulgelände an den vorgesehenen Stellen zu entsorgen.
- Die Toiletten sind nur zur Verrichtung einer Notdurft aufzusuchen und müssen sauber hinterlassen werden.
- Die mutwillige Beschädigung von fremdem Eigentum ist untersagt. Bei Schäden und Verlusten, die durch Schüler/-innen verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.
- Es ist nicht gestattet Kleidungsstücke und anderes Eigentum von Mitschüler/-innen zu verstecken und zu entfernen.
- Bei Feuersalarm gilt für alle der geübte Ablaufplan
- Sollte sich ein Unfall ereignen, ist sofort 1. Hilfe zu leisten und die nächste Lehrkraft zu benachrichtigen. Jeder Unfall, der sich auf dem Weg zur Schule oder auf dem Schulgelände ereignet, ist im Sekretariat zu melden.
- Bei Verletzungen auf dem Weg zur Schule oder auf dem Schulgelände ist dies sofort einer Aufsichtsperson zu melden.
- Die Eltern werden gebeten während des Abholens oder Bringens ihrer Kinder in der Vorhalle zu verbleiben.
- Es sollten keine Wertgegenstände oder größere Mengen an Bargeld mit in die Schule gebracht werden. Haftungsansprüche gegen die Grundschule Niederbrombach, die sich auf den Verlust von materiellen Wertgegenständen oder Bargeld beziehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Auch kleinere Beträge sind nicht in der Garderobe zu

belassen. Werden Geld oder sonstige Gegenstände gefunden, so sind diese im Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.

- Vor dem Sportunterricht sind alle Schmuckgegenstände (Ohringe, Halsketten, Armbänder, Ringe usw.) von den Schüler/-innen abzulegen.

1.2 Auftreten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

- Die Lehrkräfte und Bedienstete sind von den Schülerinnen und Schülern zu grüßen. Die Grußwiderung gehört zum höflichen Umgang untereinander.
- In der Schule sind parteipolitische Betätigung und Firmenwerbung untersagt. Das Anbringen von Plakaten, Bildern oder sonstigen Gegenständen oder Materialien im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände ist nur mit Genehmigung der Schulleitung (Schulstempel) an den dafür ausgewiesenen Stellen statthaft.
- Das zur Schau stellen von verfassungsfeindlichen Symbolen ist generell verboten. Das Gleiche gilt für das Tragen von Kleidungsstücken, durch deren Aufschrift oder Markenlabel eine Zuordnung zu einer politischen Richtung oder Gesinnung sichtbar wird.
- Das Betreten von unbefugten Personen ist durch Verschließen des Schulgebäudes zu verhindern.
- Besucher melden sich im Sekretariat oder im Lehrerzimmer an.

2. Verhalten während der Pause

- Jegliche Gewalttätigkeiten sind zu unterlassen.
- Das Benutzen von Schimpfwörtern ist verboten.
- Auf dem Pausenhof achten die Schüler/-innen aufeinander.
- Während der Pause befinden sich alle Schüler/-innen auf dem Pausenhof.
- Es ist untersagt sich vom Schulgelände während der Pause zu entfernen.
- Es ist verboten sich während der Hofpausen auf den Gängen und in den Klassenräumen aufzuhalten.
- Während der Pausen in den Wald zu gehen ist verboten.
- Bäume und Sträucher dürfen während der Pause nicht mutwillig beschädigt werden.
- Das Werfen von Steinen, Stöcken und Schneebällen oder Ähnlichem während der Pause ist untersagt.
- Bei schlechtem Wetter sind das Spielen auf den Klettergerüsten sowie das Mitnehmen von schuleigenen Spielgeräten zu unterlassen und das Betreten des Fußballplatzes untersagt.
- Am Ende der Pause stellen sich die Klassen geordnet in den hierzu gekennzeichneten Bereichen auf und warten bis sie von der Lehrkraft abgeholt werden.

3. Elternmitwirkung

- Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder regelmäßig und pünktlich am Unterricht (Unterrichtsbeginn: 8⁰⁰ Uhr) und anderen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.
- Kinder, die nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen vor Unterrichtsbeginn durch ein Elternteil oder einer von ihm beauftragte Person, entschuldigt werden.
- Unterbleibt eine Entschuldigung bis spätestens 8³⁰ Uhr, entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen.

- Eine Beurlaubung eines Kindes ist nur in Ausnahmefällen möglich. Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen werden von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer, ab vier Unterrichtstagen, sowie unmittelbar vor und nach den Schulferien, vom Schulleiter ausgesprochen. Die Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Versäumter Unterrichtsstoff ist eigenverantwortlich nachzuholen.
- Eltern sollten ihre Kinder nicht vor offiziellem Schulbeginn zur Schule bringen. Vor 7⁴⁵ Uhr findet keine Beaufsichtigung durch Lehrkräfte statt, die Verantwortung zur Beaufsichtigung liegt bis 7⁴⁵ Uhr bei den Eltern
- Eltern können ihre Kinder bis 12¹⁰ Uhr (Klassenstufen 1 und 2) beziehungsweise 13²⁰ Uhr (Klassenstufen 3 und 4) von der Schule abholen. Kinder, die erst danach abgeholt werden können, müssen zur Nachmittagsbetreuung angemeldet werden. Nach oben genanntem offiziellen Schulschluss wird keine Beaufsichtigung durch Lehrkräfte gewährleistet.
- Beim Bringen oder Abholen ihrer Kinder halten sich die Eltern auch in Schulnähe und auf dem Schulgelände an die Straßenverkehrsordnung und parken nur auf den dafür vorgesehenen und eingezeichneten Parkflächen.
- Es liegt in der Verantwortung der Eltern, dass ihre Kinder ausreichend gesunde Verpflegung für den gesamten Schultag mitbringen.
- Die Eltern sind verpflichtet, bei ihrem Kind festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (z.B. Keuchhusten, Diphtherie, Mumps, Scharlach, Windpocken, Meningokokken-Infektionen, Kopflausbefall) der Schule unverzüglich zu melden. Erkrankte Kinder dürfen erst nach vollständiger Genesung wieder zum Unterricht erscheinen.
- Eltern tragen gemeinsam mit der Schule die Verantwortung, sich um die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu kümmern. Daher sind Eltern angehalten, regelmäßig die Erledigung der Hausaufgaben zu kontrollieren, für die Vollständigkeit von Arbeitsmaterialien zu sorgen und ihrem Kind die Geldbeträge mitzugeben, die für Unterrichtsvorhaben benötigt werden.
- Gemäß § 2 Absatz 3 des Schulgesetzes sind Schule und Eltern zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterrichtung in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen verpflichtet. Es liegt daher in der Verantwortung der Eltern, Elternbriefe zu lesen und gegebenenfalls ausgefüllt pünktlich abzugeben und durch das Wahrnehmen von Elternabenden oder persönlichen Terminen mit Lehrkräften Interesse an ihrem Kind und dessen Lernfortschritt zu zeigen.
- Eltern sollen den Kindern Vorbilder sein. Deswegen befolgen sie in der Schule geltende Regeln und leben den Kindern unserer Schule ein respektvolles Verhalten gegenüber Mitmenschen vor.
- Änderung der persönlichen Verhältnisse (Umzug, die Absicht der Eltern Ihr Kind an einer anderen Schule anzumelden etc.) sind unverzüglich mitzuteilen. Die Eltern oder sonstige, von ihnen ausgewiesene Personen, müssen während der Unterrichtszeit jederzeit erreichbar sein. Die Eltern tragen Sorge für die Angabe einer aktuellen Telefonnummer bzw. „Notfallnummer“.

4. Verschiedenes

- Außerschulische Besucher oder Benutzer von Einrichtungen dieser Schule verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung dieser Hausordnung.
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind dem Schulleiter zu melden und gegebenenfalls durch ihn genehmigen zu lassen. Bei diesen Veranstaltungen ist die

verantwortliche Lehrperson für die Einhaltung der Hausordnung und der Sicherheit der Schule verantwortlich.

- Defekte an Teilen der Einrichtung und des Gebäudes (insbesondere Schäden an Fenstern, Türen, Beleuchtung, Elektrik, Tafeln, Möblierung, Kunststoffwänden, ...) sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- Gemäß dem Rheinland-Pfälzischen Nichtraucherschutzgesetz (NRauchSchG RP) vom 05.10.2007, § 5 ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgrundstück verboten und wird auch nicht in den Eingangsbereichen gestattet.

Schlussanmerkung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung müssen die Schüler/-innen mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen oder Schadenersatzansprüchen auf der Grundlage der entsprechenden Festlegungen des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes rechnen.

Bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen können Sonderregelungen erlassen werden.

Diese Hausordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 13.02.2017 beschlossen ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger und dem Schulelternbeirat erlassen und tritt am 01.10.2017 in Kraft.